

höchste Organ im Staate darstellt und ein Dualismus von bürokratischer Staatsgewalt und Volksvertretung nicht mehr gegeben ist. Es entspricht dies der Aufhebung des Grundsatzes der formalen Demokratie von der Dreiteilung der Gewalten.

Artikel 101

Wahl des Präsidenten der Republik

Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

Artikel 102

Eidesformel

Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Artikel 103

Abberufung des Präsidenten der Republik

Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 104

Verkündung der Gesetze, Verpflichtung der Regierungsmitglieder

Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

Artikel 105

Völkerrechtliche Vertretung

Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich. Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.